

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Con-Tech Container Gesellschaft m.b.H.**

Gültig für Unternehmen als Gesamtheitsdefinition, hiervon ausgenommen sind Konsumenten im Sinne des KSchG.

Fassung vom 01.01.2015

Für Lieferungen von mobilen und selbsttragenden Gebäudeerrichtungen: Modulbauten aus flexiblen Raum- und Wohnsystemen.

Hallen und Hallenbauten. Zubehör, -Ersatzteil- und Verbrauchsmaterial.

Service und Dienstleistungen für Eigen-/Fremdprodukte deren Montage/Demontage Reparaturen, und Wartungen.

Sinngemäß für alle Leistungen soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichendes vereinbart wird.

### **1. Vertragsabschluss und Auftragsgrundlagen**

1.1. Die gegenständlichen Vertragsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Dienstleistungen wie auszugsmäßig angeführt für den Auftraggeber, in der Folge „Vertragspartner“ genannt, auch dann, wenn der Auftragnehmer, in der Folge „*CON-TECH*“ genannt, im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf Bezug nimmt. *CON-TECH* ist berechtigt, die gegenständlichen Bedingungen zu ändern. Von diesem Vertrag oder dessen Vertragsgrundlagen abweichende formularmäßige Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Bestandteile des gegenständlichen Geschäftsabschlusses.

Sämtliche Angebote von *CON-TECH* sind unverbindlich und freibleibend. Zwischenverkauf von Lagerware gebrauchter Ware und deren Teile bleiben *CON-TECH*, vorbehalten. Angaben über Maße, Gewichte und sonstige technische Werte in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten u. dgl. sind Richtwerte. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des zumutbaren vorbehalten.

1.2. Die Vertragsannahme bleibt *CON-TECH* vorbehalten, währt solange sie von dieser nicht durch schriftliche Auftragsannahme bestätigt wurde, unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag kommt mit einer Auftragsbestätigung von *CON-TECH* zustande und wenn damit der Bestellungsannahme wie nachfolgend angeführt entsprochen wird. Preisgleitklauseln und dgl. werden von *CON-TECH* *nicht akzeptiert, solange sie nicht besonders ausgehandelt werden.*

Der Vertragspartner ist bis zur Entscheidung über die Vertragsannahme jedenfalls an seinen Antrag (Werkauftrag) gebunden.

1.3. Der Vertragspartner ist an die vereinbarte Leistungsbeschreibung gebunden. Durch die Auftragsannahme erfolgt die endgültige Festlegung des gesamten Lieferumfangs mittels detaillierter Berücksichtigung allfälliger bis zur Erstellung der Auftragsbestätigung vereinbarter Minderungen, Konkretisierungen, Zusatzleistungen bzw. entsprechender Preisanpassungen.

1.4. Die Auftragsbestätigung von *CON-TECH* ist für Gegenstand, Umfang, Preis, Lieferungen und Leistungen samt sonstigen Bedingungen für den Vertragspartner bindend und innerhalb 2 Werktagen firmenmässig gefertigt an *CON-TECH* zu *retournieren*. Ist der Vertragspartner mit dem Inhalt ab Zustellung der Auftragsbestätigung nicht einverstanden, kann dieser unter genauer Angabe von Gründen innerhalb eines Werktages widersprechen. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern oder Handelsvertretern von *CON-TECH* sowie nachträgliche Vertragsänderungen sind für *CON-TECH* nur verbindlich, wenn sie von der Geschäftsleitung von *CON-TECH* schriftlich bestätigt werden. Schreib- oder Rechenfehler verpflichten uns nicht. Mit Unterfertigung dieses Auftragschreibens akzeptiert der Vertragspartner auch unsere ausgeführten AGB.

1.5. Als Vertragsgrundlagen gelten die gesamten dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen in nachfolgender Reihenfolge:

1.5.1. Die dem Vertragspartner auszuhändigende Auftragsbestätigung

1.5.2. Der gegenständliche Werkauftrag

1.5.3. Das bezug habende Angebot

1.5.4. Übergebene Informationsblätter

1.5.5. Die bezug habenden Planunterlagen

1.5.6. Eine evtl. erstellte Ausführungsunterlage zum Werkvertrag (Bemusterung)

1.5.7. Sonstige Vertragsgrundlagen

**Firmenname:** Con-Tech Container Vermietungs- und Handels GmbH

**Firmensitz:** 1230 Wien Ernst Krenek Gasse 3, Gerichtsstand: Wien,

**Firmenbuch-Nr.:** FN 218095d, LG Wien,

**Steuernummer:** 175/1578, Finanzamt Wien

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Con-Tech Container Gesellschaft m.b.H.**

Gültig für Unternehmen als Gesamtheitsdefinition, hiervon ausgenommen sind Konsumenten im Sinne des KSchG.

Fassung vom 01.01.2015

1.5.8.. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 als vereinbart, soweit nachstehend nicht abweichende Regelungen schriftlich vereinbart sind.

1.6. Mehrkosten, die durch behördliche Auflagen (z.B. statische Anforderungen, technische Brandschutzanforderungen Prüfungen etc.) verursacht werden, trägt der Vertragspartner. Angebote bzw. Kostenvoranschläge werden dann entgeltlich, wenn damit aufwendige Vorarbeiten, wie insbesondere Berechnungen, Messungen, Erstellung von Plänen sowie lfd. Adaptierungen erforderlich sind und/oder ein selbständiges Werk darstellt. Ein für das Angebot/Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird auf Grund eines erteilten Gesamtauftrages dem Projekt angerechnet bzw. gutgeschrieben.

1.7. Technische Standards, Verbesserungen und Änderungen bei Material und Konstruktion sowie bei technischem Fortschritt behält sich *CON-TECH* ausdrücklich vor, ebenso das Eigentums- und Urheberrecht an den von uns erstellten Geschäftsunterlagen Plänen und Skizzen. Bei Fehlen anders lautender Vereinbarungen gilt hinsichtlich des für die zu liefernden Bauteile verwendeten Qualitätsnormen als vereinbart. *CON-TECH* behält sich die Bemessung sämtlicher Bauteile wahlweise nach EU/DIN oder ÖNORM vor.

1.8. Der gewünschte Lieferzeitraum kann nur eingehalten werden, wenn der Vertragspartner seine Vorleistungen, insbesondere gemäß Punkt 6. dieser AGB termingerecht erfüllt hat. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Vertragspartner wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert. Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich. Schuldlose Nichteinhaltung von Lieferterminen bedingen keinen Schadenersatzanspruch seitens des Vertragspartners. Lieferfristüberschreitungen hat der Vertragspartner zu billigen ohne das ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

## **2. Festpreisgarantie**

2.1. Sämtliche Preise soweit nicht anders vereinbart verstehen sich als Nettopreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und beziehen sich auf verzollte Ware ab dem inländischen Auslieferungslager, ohne Verpackung (nur transportgesicherte Verpackung bei offenen Containern/Modulen etc.) ohne Transport, Verladung und Versicherung sowie bei vereinbarter Zustellung ohne Abladen und Vertragen. Montage bzw. Dienstleistungsaufträge sind von der Festpreisgarantie ausgenommen und werden nach tatsächlichem Aufwand in Regie abgerechnet.

2.2. Transport- und Verladekosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Soweit diesbezüglich eine Pauschale vereinbart ist, sind die Transportkosten dadurch abgedeckt. Ausgenommen sind Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei An- und Abtransport die Zufahrt für einen LKW mit oder ohne Anhänger bzw. Kran nicht ungehindert möglich ist, oder bei notwendigem Einsatz eines Kranes dessen Arbeitsbereich nicht frei von Hindernissen, überspannenden Leitungen, Bäumen und dergleichen ist. Wartezeiten durch Anlieferfirmen und generelle Stehzeiten werden nach Anfallart berechnet.

2.3. *CON-TECH* gewährt auf angegebene Gesamtpreise eine Festpreisgarantie, innerhalb des vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeitraumes ab Datum der Unterzeichnung des Auftrages. Sollten die bauseitigen Vorleistungen nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach den getroffenen Vereinbarungen oder Vorgaben durch den Vertragspartner erbracht werden, oder sollte sich der Liefertermin aus sonstigen, nicht von *CON-TECH* zu vertretenden Umständen verzögern und bei Lieferbeginn ein neuer Listen-/Angebotspreis ( z.B. für Finanzierung- Material-Lohnkosten, Dienst- u. Fremdleistungen etc.) gelten, so ist dieser für den Vertragspartner verbindlich, dies gilt auch für Zusatzleistungen. Darüber hinausgehende Preiserhöhungen in Folge nicht von *CON-TECH* zu vertretender Umstände sind möglich, wenn diese im Einzelfall bescheinigt werden. Handelt es um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15% ist eine vorab gesonderte Verständigung durch

**Firmenname:** Con-Tech Container Vermietungs- und Handels GmbH

**Firmensitz:** 1230 Wien Ernst Krenek Gasse 3, Gerichtsstand: Wien,

**Firmenbuch-Nr.:** FN 218095d, LG Wien,

**Steuernummer:** 175/1578, Finanzamt Wien

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Con-Tech Container Gesellschaft m.b.H.**

Gültig für Unternehmen als Gesamtheitsdefinition, hiervon ausgenommen sind Konsumenten im Sinne des KSchG.

Fassung vom 01.01.2015

*CON-TECH* nicht erforderlich und sind wir berechtigt, diese Kosten ohne weiteres in Rechnung zu stellen.

**3. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen**

3.1. *CON-TECH* ist berechtigt Anzahlungen zu verlangen bzw. Teilabrechnungen vorzunehmen sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

3.2. Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an welchem *CON-TECH* über den gesamten geforderten Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen kann. Das Zahlungsziel beginnt mit Ausstellung der Rechnung (Rechnungsdatum). Die Rechnung gilt grundsätzlich mit normalem Postversand als zugegangen und im Falle des Emailversandes gesendet als zugegangen als Form einer Originalrechnung. Beanstandungen zur Rechnung sind unverzüglich jedoch innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu melden, anderenfalls die Rechnung als anerkannt gilt. Bei Zahlungsverzug gelten 12% Verzugszinsen p. a. als vereinbart. Darüber hinaus ist *CON-TECH* bei Zahlungsverzug, insbesondere auch bei Verzug mit Teilzahlungen wahlweise berechtigt, für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorauskassa bzw. sonstige Sicherheiten (z.B. eine Bankgarantie) zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten, jedenfalls aber das Bauvorhaben bis zur Zahlung einzustellen.

3.3. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie auf Grund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern sondern lediglich den angemessenen Teil des Rechnungsbetrages abzuziehen.

3.4. Ebenso wenig ist der Vertragspartner berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen aufzurechnen.

3.4. Der Vertragspartners hat ein Recht zur Aufrechnung nur dann wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, oder durch *CON-TECH* anerkannt wurden. Der Vertragspartner kann sein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3.5 Ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung sind Skontoabzüge nicht zulässig und werden nachgefordert.

3.6. Im Falle eines Zahlungsverzuges gehen die Mahn- und Inkassospesen zu Lasten des Vertragspartners.

3.7. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in Eigentum von *CON-TECH*.

**4. Sicherstellung des Bruttogesamtkaufpreises**

4.1. Der Vertragspartner wird gemäß dem Vordruck von *CON-TECH* spätestens bei Kaufabruf durch eine unwiderrufliche Finanzierungssicherstellung in Form einer Bankgarantie bei einer in Österreich zugelassenen Bank, den Bruttogesamtkaufpreis sicherstellen.

4.2. Analoge Finanzierungssicherstellungen sind auch für alle weiteren Zusatzleistungen zu erbringen.

**5. Einreichplanung/Baugenehmigung**

5.1. Der Vertragspartner ist für alle behördlichen Genehmigungen selbst verantwortlich. *CON-TECH* kann mit der Einreichplanung erst beginnen, nachdem der Vertragspartner die erforderlichen Unterlagen, behördliche Vorgaben, Lagepläne und evtl. Bauvoranfragen zur Verfügung gestellt hat und die vereinbarte Anzahlung geleistet worden ist.

5.2. Gebühren, Kostenrechnungen der Baugenehmigungsbehörden (z.B. für Abnahmen, Genehmigungen, statische und bauphysikalische Prüfungen sowie Anschlusskosten, Kanal, Gas, Strom, Wasser und Telefon etc.) gehen zu Lasten des Vertragspartners.

**Firmenname:** Con-Tech Container Vermietungs- und Handels GmbH

**Firmensitz:** 1230 Wien Ernst Krenek Gasse 3, Gerichtsstand: Wien,

**Firmenbuch-Nr.:** FN 218095d, LG Wien,

**Steuernummer:** 175/1578, Finanzamt Wien

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Con-Tech Container Gesellschaft m.b.H.**

Gültig für Unternehmen als Gesamtheitsdefinition, hiervon ausgenommen sind Konsumenten im Sinne des KSchG.

Fassung vom 01.01.2015

5.3. Werden durch Bauauflagen oder Änderungswünsche gesonderte behördliche Eingaben, statische oder bauphysikalische Berechnungen oder sonstige Nachweise bzw. Leistungen erforderlich, die nicht ausdrücklich im Leistungsumfang enthalten sind, trägt die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten jedenfalls der Vertragspartner. Die Abrechnung erfolgt nach der Honorarordnung für Ingenieurbauwerke. Die Rechnung hierfür ist jeweils unmittelbar nach Erbringung der diesbezüglichen Leistung fällig. Werden Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge vom Vertragspartner erteilt ist *CON-TECH* berechtigt diese zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen.

5.4. Der Vertragspartner hat *CON-TECH* frühestmöglich eine Kopie der vollständigen Baugenehmigung sowie der bezugnehmenden Unterlagen vorzulegen.

### **6. Liefer- und Montagevoraussetzung**

6.1. Der Vertragspartner hat ferner als Bedingung für die Lieferung des bestellten Produktes, Bauobjektes Montage etc. dafür zu sorgen, dass, wenn nicht ein früherer Termin von *CON-TECH* ausdrücklich angeordnet wird, in Absprache mit *CON-TECH* vor dem vereinbarten Lieferzeitraum des Vertragsgegenstandes im Detail, die endgültige Leistungsbeschreibung vorzulegen.

6.2. Die Originalbaugenehmigung sowie die bezugnehmenden Unterlagen auch behördliche Dokumente sind im angemessenen Zeitrahmen vor Produktionsbeginn, sofern von *CON-TECH* nicht ausdrücklich ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde, jedenfalls spätestens vor Beginn des vereinbarten Lieferzeitraumes einschließlich sämtlicher behördlicher Bauauflagen sowie zeichnerischer Anlagen bei *CON-TECH* vorzulegen.

6.3. Vor dem vorgesehenen Lieferzeitraum sind die erforderlichen Fundamente und sonstige bauseitigen baulichen Vorleistungen zeitgerecht mängelfrei fertig zu stellen und *CON-TECH* schriftlich anzuzeigen. Sollte die Fundamentausführung technisch nicht den Anforderungen entsprechen, hat *CON-TECH* das Recht auf Ablehnung der Aufstellung der (Anlage/Objektes etc.) und Durchführung der Montage bis zur Mangelbeseitigung. Damit entstandene Mehrkosten werden dem Vertragspartner angerechnet. Ferner ist der Vertragspartner für die Ausführung der Fundamente gemäß Statik lt. Ö-Normen für Untergrundbauten verantwortlich.

6.4. Es bleibt *CON-TECH* vorbehalten, eine entsprechende Überprüfung der baulichen Vorleistungen durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Prüfung über das gesetzlich erforderliche Ausmaß hinaus ist damit jedoch nicht verbunden. Sollten bei dieser Prüfung Mängel festgestellt werden, die eine Nachbesserung und erneute Prüfung erforderlich machen, so ist diese Nachbesserung unverzüglich bauseits durchzuführen. Fehlerhafte Fundamente bzw. andere mängelbehaftete bauliche Vorleistungen verzögern den Liefertermin entsprechend. Die Verantwortung für die Mängelfreiheit der Vorleistung verbleibt jedenfalls uneingeschränkt beim Vertragspartner, bzw. bei den von ihm hiermit beauftragten Sub – oder Werkunternehmen bzw. sonstigen Bevollmächtigten.

6.5. Der Vertragspartner hat auf seine Kosten und Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten gegeben sind, insbesondere sind folgende Leistungen bauseits zu erbringen:

- Befestigte Zufahrt und vorbereiteter Stellplatz für die Kran-, Montage- und Lieferfahrzeuge an mindestens zwei Seiten des Baukörpers für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht für Schwertransporte ( mind. 40 t).
- Geeigneter Lagerplatz in unmittelbarer Nähe der Baustelle zur Zwischenlagerung und Montagevorbereitung der Bauteile.
- Mängelfreie Unterkonstruktion (z. B. Fundamente).
- Baustrom (230V / 400V) mit mindestens 32 A Absicherung.
- Zu- und Abwasserleitung.
- Hindernisse oder Gefahrenquellen im Schwenkbereich des Montagekrans (z.B. Stromleitungen) sind zu entfernen bzw. ausreichend zu sichern.
- Beantragung und Veranlassung evtl. erforderlicher Straßensperrungen.

**Firmenname:** Con-Tech Container Vermietungs- und Handels GmbH

**Firmensitz:** 1230 Wien Ernst Krenek Gasse 3, Gerichtsstand: Wien,

**Firmenbuch-Nr.:** FN 218095d, LG Wien,

**Steuernummer:** 175/1578, Finanzamt Wien

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Con-Tech Container Gesellschaft m.b.H.

Gültig für Unternehmen als Gesamtheitsdefinition, hiervon ausgenommen sind Konsumenten im Sinne des KSchG.

Fassung vom 01.01.2015

- Die frisch erstellten baulichen und technischen Anlagen sind in der notwendigen Weise vor Witterungseinflüssen zu schützen (z. B. Schnee, Regen, Verdunstungsschutz bei starker Sonneneinwirkung, und dgl.).
- Falls erforderlich, sind besondere Schutzvorrichtungen erstellen zu lassen.
- Soweit nichts anderes vereinbart stellt *CON-TECH* für die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen vollwertige Arbeitskräfte zur Verfügung. Diese Arbeitsleistung wird mit dem Vertragspartner in Regie lt. Nachweis abgerechnet.
- Im Hinblick auf beigestellte Arbeitskräfte von Seiten des Vertragspartners - ist dieser für sämtliche gesetzliche und kollektivvertragliche Arbeitnehmer(schutz)vorschriften und Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verantwortlich und hat diesbezüglich *CON-TECH* schad- und klaglos zu halten. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass als Arbeitskräfte nur solche Personen eingesetzt werden, die auf Grund ihres Alters, ihrer Ausbildung und ihres Gesundheitszustandes zur Durchführung der übertragenen Arbeiten fähig sind.
- Dem Personal von *CON-TECH* soll während der Bauzeit günstige Unterkunft und Verpflegung ermöglicht werden.

6.6. Erfüllt der Vertragspartner die vorstehenden Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig, oder nur teilweise, gehen die entstehenden Mehrkosten und evtl. Stehzeiten zu seinen Lasten. Ferner ist *CON-TECH* berechtigt, die Montage so lange zurückzustellen, bis die genannten Voraussetzungen bauseits geschaffen sind.

6.7. Firma *CON-TECH* stellt ausschließlich nur bei der Montage einen Kran. Von Seiten des Vertragspartners müssen Wasser- und Abwasseranschluss, WC-Kabine und Abfallcontainer für Restmaterial zur Verfügung stehen. Ferner stellt der Vertragspartner bei Notwendigkeit ein Gerüst für Attika-Montage und Außenputz kostenlos zur Verfügung.

6.8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten das Bauvorhaben auf Risiken aus Feuer, Sturm, Leitungswasser und Haftpflichtschaden ausreichend zu versichern und dies auf Anforderung *CON-TECH* entsprechend nachzuweisen.

## 7. Rücktrittsrecht

7.1. Der Vertragspartner wird dafür sorgen, dass die Bauabwicklung innerhalb von 1 Monat nach Unterzeichnung des Werkauftrags erfolgen wird.

7.2. Die für die Lieferungen und Leistungen angegebenen Lieferzeiten sind sorgfältig ermittelte Annäherungswerte. Sie setzen die vollständige Klärung aller technischen Einzelheiten des Auftrages, das Vorliegen der Baugenehmigung, die fristgerechte Erfüllung der Vorleistungen des Vertragspartners und die rechtzeitige Selbstbelieferung von *CON-TECH* voraus. Bei Nichteinhaltung angegebener Liefertermine hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadenersatz. Das Recht auf Rücktritt vom Vertrag steht ihm erst nach Setzung einer mindestens achtwöchigen Nachfrist zu, die mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen hat.

7.3. Unvorhergesehene Verzögerungen oder Beschränkungen der Lieferungen oder Leistungen durch höhere Gewalt, ungünstige Witterungsverhältnisse, Betriebsstörungen bei *CON-TECH* oder ihren Zulieferern, Transportschwierigkeiten, Ausbleiben von Roh- und Hilfsstoffen, Ausfall von Arbeitskräften oder ähnliche Ursachen berechtigen *CON-TECH*, die vereinbarte Lieferzeit angemessen zu verlängern oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

7.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die beauftragten Lieferungen und Leistungen von *CON-TECH* abzunehmen. Weigert sich der Vertragspartner, Lieferungen und Leistungen von *CON-TECH* entgegen zu nehmen oder gerätet der Vertragspartner nach Anzeige der Bereitstellung der Lieferungen und Leistungen mit der Erfüllung der ihm obliegenden Vorleistungen länger als zwei Tage über den vereinbarten Liefertermin in Rückstand, ist *CON-TECH* berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und pauschalierten Schadenersatz, welcher nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, in Höhe von 30% des Auftragswertes zzgl. Umsatzsteuer

**Firmenname:** Con-Tech Container Vermietungs- und Handels GmbH

**Firmensitz:** 1230 Wien Ernst Krenek Gasse 3, Gerichtsstand: Wien,

**Firmenbuch-Nr.:** FN 218095d, LG Wien,

**Steuernummer:** 175/1578, Finanzamt Wien

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Con-Tech Container Gesellschaft m.b.H.**

Gültig für Unternehmen als Gesamtheitsdefinition, hiervon ausgenommen sind Konsumenten im Sinne des KSchG.

Fassung vom 01.01.2015

ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen. Die Geltendmachung eines nachzuweisenden höheren Schadens bzw. höheren Entgeltanspruchs gemäß § 1168 ABGB bleibt jedenfalls vorbehalten.

7.5. Der Widerruf eines bereits bindend erteilten Werkauftrages berechtigt *CON-TECH* vom Vertragspartner ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Aufwands jedenfalls 15% der Nettoauftragssumme zzgl. Umsatzsteuer als Stornogebühr zu verlangen, welche nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Die Geltendmachung eines tatsächlich eingetretenen höheren Schadens bzw. des Entgeltanspruchs gemäß § 1168 ABGB bleibt jedenfalls vorbehalten.

### **8. Übergabe/Gefahrenübergang**

8.1. Ist der Vertragspartner Unternehmer u.dgl. geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Vertragspartner über.

Bei Selbstabholung der Ware durch den Vertragspartner oder deren Bevollmächtigten selbst tritt der Gefahrenübergang des Liefergutes ab Versandbereitschaft ein.

8.2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Vertragspartner im Verzug der Annahme ist. Der Vertragspartner muss nach Lieferung die Ware grundsätzlich begutachten und alle evtl. Mängel und Schäden im Frachtdokument vermerken und sich vom Fahrer bestätigen lassen.

8.3. Nach erfolgter Fertigstellung wird das Bauwerk an den Vertragspartner übergeben. Vor der Abnahme darf das Bauwerk nicht bezogen oder in Benutzung genommen werden. Die Abnahme wird schriftlich protokolliert. Ist der Vertragspartner zum vereinbarten Übergabetermin nicht erschienen, so gilt das Gewerk mit Ablauf von einem Werktag nach dem vereinbarten Termin, mit dem jedenfalls bereits der Gefahrenübergang verbunden ist, als vertragsgemäß abgenommen.

8.4. Die Leistung ist nach Erhalt der Fertigstellungsanzeige binnen einer Frist von einer Woche zu übernehmen. Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn der Vertragspartner die Leistung nicht förmlich übernommen hat. Im Übrigen ersetzt der Bezug oder die Benutzung des Gewerkes die Abnahme. Für Teilleistungen bzw. abgrenzbare Leistungsabschnitte gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Teilabnahmen sind jedoch nur auf Anforderung von *CON-TECH* durchzuführen. Mängel berechtigen den Vertragspartner nicht zur Verweigerung der Abnahme. Treten Mängel bereits vor der Abnahme zu Tage, gelten die Punkte 9.2. und 9.3. dieser AGB sinngemäß.

### **9. Garantie, Gewährleistung, Schadenersatz; Produkthaftung**

9.1. Der Vertragspartner hat sämtliche Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu untersuchen und allfällige Mengen- und Qualitätsbemängelungen bei sonstigem Ausschluß jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche auch bei besonderer Schwierigkeit der Mängelprüfung keinesfalls später als zwei Tage nach Lieferung oder Leistung oder Auftreten des Mangels schriftlich geltend zu machen. Dies gilt auch für Fehl- und Anderslieferungen. Das Recht auf Gewährleistung erlischt jedenfalls, wenn es nicht bei Schadenseintritt bzw. Entdeckung nicht unverzüglich schriftlich gemeldet wird.

Das Vorhandensein von Mängeln zum Zeitpunkt der Übergabe hat in jedem Fall der Vertragspartner zu beweisen. Der Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Pflichten für Kaufleute bleiben unberührt. Grundsätzlich besteht Anspruch auf Gewährleistung ab Lieferung für zwei Jahre.

9.2. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für *CON-TECH* mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der Vertragspartner das Recht auf Preisminderung. Das Recht auf Wandlung steht dem Vertragspartner erst zu, wenn unbehebbar wirtschaftliche Unbrauchbarkeit des Werkes bzw. des Produktes vorliegt. *CON-TECH* behält sich das Recht vor den Gewährleistungsanspruch durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Ebenso

**Firmenname:** Con-Tech Container Vermietungs- und Handels GmbH

**Firmensitz:** 1230 Wien Ernst Krenek Gasse 3, Gerichtsstand: Wien,

**Firmenbuch-Nr.:** FN 218095d, LG Wien,

**Steuernummer:** 175/1578, Finanzamt Wien

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Con-Tech Container Gesellschaft m.b.H.**

Gültig für Unternehmen als Gesamtheitsdefinition, hiervon ausgenommen sind Konsumenten im Sinne des KSchG.

Fassung vom 01.01.2015

erlischt der Garantie und Gewährleistungsanspruch in Folge dann, wenn ein gerechtfertigter Mangel, nicht durch CON-TECH selbst, oder deren beauftragte und befugte Unternehmen behoben wurde.

9.3. Der Vertragspartner kann sich zwecks Verweigerung der Verbesserung bzw. des Austausches nicht darauf berufen, dass diese Abhilfen für ihn mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden sind, es sei denn, diese sind unzumutbar. Für die Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart.

9.4. Die Bestimmungen über den besonderen Rückgriff nach § 933b ABGB sowie über die Maßgeblichkeit öffentlicher Äußerungen für den Leistungsumfang (§ 922 Abs. 2 ABGB) finden keine Anwendung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

9.5. Der Vertragspartner ist für die rechtliche und faktische Bebaubarkeit sowie für das Baugrundrisiko des Baugrundstückes im Allgemeinen (z.B. Tragfähigkeit des Bodens) verantwortlich. Bekannte Risiken sind *CON-TECH* unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist für die Festlegung der Höhenlage des auszuführenden Gewerkes der Vertragspartner verantwortlich und ist *CON-TECH* zu deren Prüfung nicht verpflichtet.

9.6. Der Anspruch des Vertragspartners auf Schadenersatz wird einvernehmlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt. Dies gilt insbesondere auch für die Verletzung einer Warnpflicht gem. §1168a ABGB. Wählt der Vertragspartner wegen grober Fahrlässigkeit eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen Mangels zu. Wählt der Vertragspartner nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Vertragspartner, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenzen zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn *CON-TECH* die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat. Schadenersatzforderungen verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

9.7. Die Haftung von *CON-TECH* für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen.

9.8. Bei unberechtigten Mängelrügen bzw. Schadenersatzforderungen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, können die Kosten der Prüfung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden.

9.9. Wird zur außergerichtlichen Klärung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen ein sachverständiger Dritter beigezogen, so bestimmt sich die Verteilung seiner Kosten unbeschadet des Punkt 9.4. nach dem Verhältnis des jeweiligen Obsiegens und Unterliegens.

9.10. Durch die Verhandlung über Mängelrügen wird weder die Pflicht zur Mängelbehebung anerkannt noch auf den Einwand verzichtet, dass die Mängelrüge zu spät erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.

9.11. *CON-TECH* leistet 12 Monate ab Lieferung innerhalb Österreichs für Eigenprodukte Garantie dafür, das gelieferte fabrikneue Objekte, Bauteile und Ersatzteile frei von solchen Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen. Garantien im Rechtssinne erhält der Vertragspartner durch *CON-TECH* nicht. Herstellergarantien bleiben wie ausgeführt unberührt.

9.12. Für ausgetauschte oder reparierte Ware durch *CON-TECH* gewährt *CON-TECH* Garantie im obigen Sinne innerhalb 12 Monate.

**Firmenname:** Con-Tech Container Vermietungs- und Handels GmbH

**Firmensitz:** 1230 Wien Ernst Krenek Gasse 3, Gerichtsstand: Wien,

**Firmenbuch-Nr.:** FN 218095d, LG Wien,

**Steuernummer:** 175/1578, Finanzamt Wien

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Con-Tech Container Gesellschaft m.b.H.**

Gültig für Unternehmen als Gesamtheitsdefinition, hiervon ausgenommen sind Konsumenten im Sinne des KSchG.

Fassung vom 01.01.2015

9.13. Erhält der Vertragspartner eine mangelhafte Montageanleitung, ist *CON-TECH* lediglich zur Lieferung der mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

9.14. Der Garantieanspruch erlischt bei unsachgemäßer Handhabung durch Dritte, Selbstmontage Eigenreparatur und fahrlässiger Handhabung. Für gebrauchte Ware, Verschleißteile, insbesondere Glasteile, Einbau fremder Teile, gebrauchsbewingter Abnutzung oder Abnutzungen außerhalb der üblichen Norm, verabsäumte Wartungszeiten und nicht Einhaltung der Betriebsanleitung gewährt *CON-TECH* keine Garantie.

9.15. Allfällige Regreß Forderungen, die aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen *CON-TECH* gestellt werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regreß berechnigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

**10. Eigentumsvorbehalt**

10.1. *CON-TECH* behält sich bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Vertragspartners das Eigentumsrecht an sämtlichen Lieferungen und Leistungen, Plänen und Skizzen vor. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel/Geschäftssitzwechsel hat der Vertragspartner an *CON-TECH* unverzüglich anzuzeigen.

10.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Etwaige Beschädigungen der Ware sind unverzüglich mitzuteilen. Wartungs- und Nutzerhinweise sind zu beachten.

10.3. Eine Verpfändung oder Übereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist unzulässig, der Vertragspartner darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei jeder anderen Verfügung über diese Ware, Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der Ware durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet, gleichzeitig mit der Verfügung, Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme den Eigentumsvorbehalt publik zu machen und *CON-TECH* hiervon unverzüglich zu verständigen.

10.4. Der Vertragspartner tritt jetzt schon die, ihm aus einem vorgenommenen Einbau oder einer Veräußerung entstandene, Forderung gegen einen Dritten samt Nebenrechten an *CON-TECH* unwiderruflich ab, verpflichtet sich auch, diese Zession in seinen Geschäftsbüchern anzumerken und weist den Dritten jedenfalls unwiderruflich zur Zahlung auf ein Konto an, über das *CON-TECH* alleine verfügungsberechtigt ist, sodass diese Beträge dem Vermögenskreis von *CON-TECH* zuzurechnen sind. Diese Bestimmung ersetzt Punkt 8.5 der ÖNORM B 2110 vollständig.

10.5. *CON-TECH* ist berechnigt bei bestehendem Eigentumsrecht seinen Besitz in Eigenverwahrung zu bringen und den Kaufgegenstand unter Ausschluß eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Vertragspartner oder Dritte und ohne gerichtliche Zuhilfenahme auf Kosten des Vertragspartners in Eigenbesitz von *CON-TECH* zu nehmen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet *CON-TECH* umgehend Zutritt zu dem Kaufgegenstand zu gestatten. Bei Behinderung des Abtransportes haftet der Vertragspartner für den daraus entstehenden Schaden.

**11. Schutz von Auftragnehmer Interessen**

11.1. *CON-TECH* ist berechnigt, auch nach Erfüllung dieses Vertrages das Bauwerk bzw. die bauliche Anlage in Abstimmung mit dem Vertragspartner zu betreten sowie fotografische oder sonstige Aufnahmen anzufertigen und diese Aufnahmen für eigene Zwecke zu verwerten.

11.2. Der Vertragspartner ist zur Veröffentlichung des von *CON-TECH* errichteten Werkes bzw. der Gesamtanlage nur unter Namensangabe und Firmenlogo von *CON-TECH* berechnigt.

**Firmenname:** Con-Tech Container Vermietungs- und Handels GmbH

**Firmensitz:** 1230 Wien Ernst Krenek Gasse 3, Gerichtsstand: Wien,

**Firmenbuch-Nr.:** FN 218095d, LG Wien,

**Steuernummer:** 175/1578, Finanzamt Wien



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Con-Tech Container Gesellschaft m.b.H.**

Gültig für Unternehmen als Gesamtheitsdefinition, hiervon ausgenommen sind Konsumenten im Sinne des KSchG.

Fassung vom 01.01.2015

11.3. Sämtliche von *CON-TECH* gefertigte Unterlagen, einschließlich der EDV Unterlagen bzw. Software dürfen nur für das gegenständliche Bauvorhaben vom Vertragspartner verwendet werden. Eine Weitergabe dieser Unterlagen einschließlich sämtlicher Informationen und Wahrnehmungen, insbesondere über Geschäftsgeheimnisse von *CON-TECH*, die den Vertragspartner im Zuge der Angebotserstellung oder Leistungserbringung zukommen, an Dritte wird ausdrücklich untersagt.

11.4. Ein Verstoß löst eine Konventionalstrafe in Höhe von 5% der Bruttoauftragssumme aus, welche keinem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt und darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen nicht ausschließt. Darüber hinaus berechtigt ein Verstoß zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.

### **12. Nachunternehmer**

12.1 Der Vertragspartner erklärt sein ausdrückliches Einverständnis damit, dass *CON-TECH* die vereinbarten Werkleistungen teilweise oder insgesamt an Sub- Nachunternehmer überträgt.

12.2. Sämtlich aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten gehen im Umfang und nach Maßgabe des §38 Abs.1 UGB auf Einzelrechtsnachfolger über, ohne dass eine gesonderte Verständigung des Vertragspartner von diesem Rechtsübergang notwendig wäre. Der Vertragspartner verzichtet hiermit auf sein Widerspruchsrecht iSd § 38 Abs.2 UGB. Dies bedeutet, dass die Dauer unserer Haftung gem. § 39 UGB begrenzt ist.

### **13. Sonstige Vereinbarungen**

13.1. Mündliche Nebenabreden oder Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Im Übrigen haben Nebenabreden nur Gültigkeit bei schriftlicher Bestätigung durch die Geschäftsleitung von *CON-TECH*.

13.2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nicht wirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Es soll anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

13.3. Handelt es sich bei den Vertragspartnern um mehrere natürliche oder juristische Personen, so sind diese Gesamtschuldner. Sie ermächtigen sich gegenseitig unter Verzicht auf Widerruf, bis zur endgültigen Abwicklung des Vertrages zur Abgabe und Annahme aller anfallenden Erklärungen und zur Annahme aller evtl. anfallender Zustellungen.

13.4. Die Abtretung sämtlicher Ansprüche des Vertragspartners aus diesem Vertrag an Dritte bedarf, soweit es sich nicht um Geldforderungen im Sinne des § 1396 a ABGB handelt, zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung von *CON-TECH*.

13.5. Anspruchsverlust bei Leistungsabweichung sowie Sicherstellung und Schadenersatz der ÖNORM B2110 werden einvernehmlich für unanwendbar erklärt. An ihre Stelle treten die einschlägigen vertraglichen bzw. gesetzlichen Regelungen, insbesondere dürfen daher keine Deckungs- und Haftungsrücklässe einbehalten werden.

### **14. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl**

14.1. Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien als Erfüllungsort vereinbart.

14.2. Auf dieses Vertragsverhältnis kommt das österreichische Recht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird einvernehmlich ausgeschlossen.

14.3. Die Vertragssprache ist Deutsch

**Firmenname:** Con-Tech Container Vermietungs- und Handels GmbH

**Firmensitz:** 1230 Wien Ernst Krenek Gasse 3, Gerichtsstand: Wien,

**Firmenbuch-Nr.:** FN 218095d, LG Wien,

**Steuernummer:** 175/1578, Finanzamt Wien